

Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO

Stand: 28.04.2020

INHALTSÜBERSICHT:

A	Rechtlicher Rahmen	2
B	Umsetzung an der DHBW	4
	1. Ausnahmsweise zugelassene Präsenzveranstaltungen und zwingend notwendige Praxisveranstaltungen	4
	1.1. Forschung, Präsenzlehre und Präsenzprüfungen	4
	1.2. Spezielle Praxisveranstaltungen	5
	1.3. Verfahren	6
	2. Infektions- und Arbeitsschutz	6
	a) Zugang zur Hochschule	6
	b) Gestaltung der Arbeitsplätze/Räumlichkeiten für Klausuren.....	7
	c) Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle	8
	d) Mund-Nase-Bedeckungen	8
	e) Hygienepläne.....	8
	f) Risikogruppen.....	9
	g) Arbeitszeit- und Pausengestaltung.....	10
C	Anlagen	11

A Rechtlicher Rahmen

Der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 hat den Fortbestand vieler Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Pandemie mit sich gebracht, erlaubt aber auch erste, schrittweise Lockerungen.

Auf der Grundlage dieser Bund-Länder-Vereinbarung sieht die Neufassung der CoronaVO des Landes im Wesentlichen nunmehr folgende Regelungen vor:

- Mit Wirkung vom 20. April 2020 bleibt der Studienbetrieb in den Hochschulen und Akademien des Landes bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt. Er wird ab dem 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2).
- Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind (§ 2 Abs. 1 Satz 3).
- Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 4).
- Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind (§ 2 Abs. 1 Satz 5).
- In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten (§ 2 Abs. 2 Satz 1).

Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 3 Nr. 1). Damit können betriebsrelevante Arbeiten und Tätigkeiten ebenso stattfinden wie erforderliche Sitzungen.

- Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 2).
- Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive sind von der Untersagung des Publikumsverkehrs ausgenommen (§ 4 Abs. 3 Nr. 14).
- Die Hochschulen und Akademien sowie die Bibliotheken und Archive haben bezüglich des Kunden- bzw. Publikumsverkehrs darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 Satz 1 und 2).

Zum besseren Verständnis kann § 2 der CoronaVO wie folgt zusammengefasst werden:

Grundsatz 1: Der Studienbetrieb ist bis zum 03.05.2020. ausgesetzt bzw. wird ab dem 20.04.2020 in digitalen Formaten fortgeführt

Grundsatz 2: Es wird die grundsätzliche Blickrichtung gelenkt auf die Nachholung von Veranstaltungen in Verantwortung der Hochschule und die (erfolgreiche) Erreichung der Studienziele

Grundsatz 3: Es dürfen grundsätzlich keine Zusammenkünfte von mehr als 5 Personen an der Hochschule stattfinden

Ausnahme 1: Präsenzveranstaltungen (Labor, Arbeitsräume) sind soweit „zwingend notwendig“ und nach Zulassung möglich (auch mit einer Personenzahl von mehr als 5 Personen)

Ausnahme 2: Lehre und Prüfungen usw. (auch mit einer Personenzahl von mehr als 5 Personen) sind „ausnahmsweise“ und nach Zulassung möglich

Ausnahme 3: Abschlussprüfungen Polizei + Rechtspflege und nach Zulassung (betrifft die DHBW nicht)

B Umsetzung an der DHBW

1. Ausnahmsweise zugelassene Präsenzveranstaltungen und zwingend notwendige Praxisveranstaltungen

1.1. Forschung, Präsenzlehre und Präsenzprüfungen

Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von

- a) Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests,
- b) Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen,

die von den Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn nach Prüfung und Abwägung aller relevanten Umstände eine sachliche Rechtfertigung für die Durchführung der Veranstaltung in Präsenz und damit eine Abweichung von der Regel eines präsenzfremen Studienbetriebs gegeben ist. Die Zulassung erfolgt einzelfallbezogen auf Antrag der zuständigen Studiengangsleitungen. Für die Prüfung der Zulassung sind insbesondere folgende Voraussetzungen kumulativ zu gewährleisten:

- Es muss bereits im Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens der Zulassung der Präsenzveranstaltung (und nicht erst nach erfolgter Zulassung oder erst am Tag der Durchführung der Lehrveranstaltung oder Prüfung!) sichergestellt sein, dass die zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen für die Durchführung der Veranstaltung an der Studienakademie allgemein und sowie explizit für die konkrete Veranstaltung eingehalten werden können.
- Die Veranstaltung ist trotz flexibler Möglichkeiten zur Durchführung von digitalen Formaten bei Lehre und Prüfungen (s. Handreichung Präsidium vom 26.03.2020) nicht durch den Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar. Prüfungen der höheren Studienjahre werden sich ggf. eher durch digitale Formate oder im Wege einer Änderung von Prüfungsformen durchführen lassen als Grundlagenprüfungen des ersten oder zweiten Studienjahres. Eine Ersetzbarkeit dürfte

dann ausscheiden, wenn die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen nicht oder nicht angemessen in einem digitalen Format geprüft werden können.

- Eine sachliche Rechtfertigung kann jedoch auch bei Prüfungen **des letzten Studienjahres** vorliegen, wenn z.B. eine zeitliche Verschiebung der Prüfung bedeuten würden, dass ein Studienabschluss zum 30.09.2020 nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies dürfte vor allem bei **Wiederholungsprüfungen** oder gar **letztmaligen Prüfungsversuchen** der Fall sein, bei deren Nichtbestehen der Prüfungsanspruch verloren geht. Es kann auch sachlich gerechtfertigt sein, eine Wiederholungsprüfung in derselben Form durchzuführen wie die Erstprüfung, oder eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung in der regulären Form als mündliche (Präsenz-) Einzelprüfung anstelle einer Online-Prüfung, vor allem dann, wenn der Prüfling sich gegen die Durchführung in einem digitalen Format ausspricht.

1.2. Spezielle Praxisveranstaltungen

Weitergehende Anforderungen gelten lt. CoronaVO für Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- und Arbeitsräume an der Hochschule erfordern, z.B. Laborpraktika oder spezielle Lehrveranstaltungen in Technikräumen der technischen Studiengänge. Diese sind unter besondere Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

Voraussetzungen für eine zwingende Notwendigkeit liegen insbesondere vor, wenn:

- a. spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an der Hochschule erforderlich sind, um die Veranstaltung überhaupt geeignet abhalten zu können,
- b. die technischen Voraussetzungen zu einer Durchführung der Praxisveranstaltung im digitalen Format nicht gegeben sind bzw. trotz des Einsatzes der verfügbaren personellen und technischen Ressourcen nicht hergestellt werden können,
- c. die Nachholung der Praxisveranstaltung nach Wiedereröffnung des regulären Präsenzbetriebs aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (weil z. B. die Veranstaltung zwingende Grundlage für die Durchführung darauffolgender Veranstaltungen ist oder der Studienplan eine Verschiebung unter keinen vertretbaren Umständen zulässt).

An dieser Stelle sei nochmals auf die Hinweise in der „**Handreichung für das Vorgehen in Prüfungsfragen, so lange Präsenzprüfungen nicht möglich sind**“ (Anlage1) aufmerksam

gemacht. Bei einer Änderung von Prüfungsformen und geänderten Prüfungsformaten (Online-Prüfung) sollte vor der Prüfung aus Gründen der Rechtssicherheit die Zustimmung eines jeden betroffenen Prüflings eingeholt werden. Die Zustimmung sollte aus Gründen der Beweisbarkeit in einem eventuellen Rechtsverfahren zumindest in Textform vorliegen (z.B. E-Mail oder fotografiertes Scan einer vom Studierenden schriftlich formulierten Erklärung).

1.3. Verfahren

Die Entscheidung zur ausnahmsweisen Zulassung und Durchführung von Veranstaltungen nach den oben genannten Voraussetzungen, werden durch Beschluss des Präsidiums vom **xx.xx.xxxx** auf die*den zuständige*n Rektor*in der Studienakademie bzw. den Direktor des DHBW CAS delegiert. Eine Weiterdelegation, z.B. an Studiengangsleitungen, ist nicht zulässig. Eine Amtsstellvertretung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Eine Einbeziehung des Präsidiums in Einzelfallentscheidungen ist kraft der Delegation nicht erforderlich.

Die Erforderlichkeit der ausnahmsweise zugelassenen Veranstaltungen ist vor Ort an den Studienakademien und am DHBW CAS zu prüfen **und zu dokumentieren**. Zur Dokumentation wird die anliegende Checkliste (Anlage 2) vorgeschlagen. Hinsichtlich der Form des Verfahrens bestehen allerdings keine zwingenden Vorgaben durch die Verordnung.

Die Umsetzung erfolgt bis auf Weiteres und endet spätestens am 30.09.2020.

2. Infektions- und Arbeitsschutz

Die Studienakademien und das DHBW CAS werden gebeten, sich entsprechend mit den zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit bezüglich der Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen beraten zu lassen und sich mit den Interessenvertretungen abzustimmen. Ein entsprechendes Konzept zur Wahrung des Infektions- und Arbeitsschutzes für den geplanten Termin und die vorgesehenen Räumlichkeiten sollte vorliegen.

a) Zugang zur Hochschule

Mit Ausnahme der unter 1. genannten zugelassenen Veranstaltungen sind in Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 03.05.2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige

Zusammenkünfte, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs zu dienen bestimmt sind. Damit können betriebsrelevante Arbeiten und Tätigkeiten ebenso stattfinden wie erforderliche Sitzungen.

Sofern betriebsrelevante Arbeiten und Tätigkeiten sowie Sitzungen nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind haben die Studienakademien/DHBW CAS darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt für Berechtigte gestattet, gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (bspw. Zeiterfassung, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter ist der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 Metern zu gewährleisten. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

b) Gestaltung der Arbeitsplätze/Räumlichkeiten für Klausuren

Hierbei ist ausreichend Abstand (mindestens 1,5 Meter) zu anderen Personen zu halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. Dies gilt auch für Studierende, die in studienbegleitenden Praktika im Rahmen einer offiziellen, von der Hochschulleitung ausnahmsweise genehmigten Hochschulveranstaltung durchgeführt werden und hierbei über die Hochschule gesetzlich unfallversichert sind.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

c) Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein.

Beschäftigte und Studierende mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, die Hochschule umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Es sind Regelungen zu treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

d) Mund-Nase-Bedeckungen

Die DHBW kann zum heutigen Tage keine ausreichende Anzahl an Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung stellen. Daher ist die eigene Mund-Nase-Bedeckung als persönliche Maßnahme mitzubringen und zu verwenden. Unter Hinzuziehung der jeweiligen Fachkräfte für Arbeitssicherheit der jeweiligen Studienakademie bzw. des DHBW CAS ist eine entsprechende Regelung zu treffen, wann und wo die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist.

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt:

<https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

Die entsprechenden Informationen zur Beschaffenheit von Mund-Nase-Bedeckungen können beim Bundesministerium für Arzneimittel und Medizinprodukte eingesehen werden:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

e) Hygienepläne

Bei der Erstellung von Hygieneplänen empfiehlt es sich, die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit der jeweiligen Studienakademien bzw. des DHBW CAS einzubinden und für die jeweiligen Räumlichkeiten Hygienepläne unter Coronapandemie-Bedingungen zu erstellen.

Die entsprechenden Hygienehinweise des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg für Schulen können hierbei als Orientierung dienen (Anlage 3).

f) Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Die genannten Personengruppen sind von der Präsenzpflcht an der Dienststelle entbunden und kommen ihren Dienstaufgaben von zuhause nach. Entsprechendes gilt für unabdingbare Veranstaltungen für Studierende.

Für Schwangere sind die Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Regierungspräsidien Baden-Württemberg zu beachten (Anlage 4).

Diejenigen Personen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, können im Einzelfall von der Präsenzpflcht befreit werden, sofern sie sich nicht freiwillig für den Dienst an der Hochschule entscheiden.

Personen, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, können im Einzelfall von der Präsenzpflcht befreit werden.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen von der Präsenzpflcht befreit werden.

Die Entbindung von der Präsenzpflcht der oben genannten Personengruppen entscheidet die*den zuständige*n Rektor*in der Studienakademie bzw. der Direktor am DHBW CAS im jeweiligen Einzelfall (ggf. unter Hinzuziehung des zuständigen betriebsärztlichen Dienstes).

Für schwangere Studierende gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

g) Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, etc.) kommt.

C Anlagen

1. Handreichung für das Vorgehen in Prüfungsfragen, so lange Präsenzprüfungen nicht möglich sind (Anlage 1)
2. Checkliste zur ausnahmsweisen Zulassung von Veranstaltungen aufgrund CoronaVO (Anlage 2)
3. Hygienehinweise für Schulen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Anlage 3)
4. Hinweis Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Regierungspräsidien Baden-Württemberg (Anlage 4)